

**Sitzung des Gemeinderates vom 19. Januar 2012, um 20.00 Uhr,  
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine  
WIRTZ, FICKERS (abwesend von Punkt 8bis bis 11 einschließlich), PFEIFFER  
und MEYER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

**T A G E S O R D N U N G**  
**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**HILFELEISTUNGSZONE**

Punkt 1. Stellungnahme des Gemeinderates zum Vorschlag des Provinzgouverneurs zur Neuordnung der Hilfeleistungszonen der Provinz LÜTTICH;

**RETTUNGSDIENST**

Punkt 2. Belgisches Rotes Kreuz: Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der Aus- und Weiterbildung von Neuanwärtern - freiwilligen Sanitätern: Änderung seines Beschlusses vom 29.01.2004;

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 3. Entwidmung eines Wegeabsplices in MÜRRINGEN mit Veräußerung an Frau Renate STOFFELS aus MÜRRINGEN;

Punkt 4. Entwidmung eines Wegeabsplices in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Familie KÜPPER-ANDRES;

**SCHULWESEN**

Punkt 5. FESTLEGUNG der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2011-2012: Änderung seines Beschlusses vom 22.06.2011;

**JUGENDARBEIT**

Punkt 6. Offene Jugendarbeit: Verlängerung des Leistungsauftrages 2010-2011 zur Stärkung der Offenen Jugendarbeit für 2012;

**GEMEINDEWALD**

Punkt 7. Brennholz: Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012: Festlegung der Verkaufsbedingungen;

Punkt 8. Freigabe von kostenlosem Holz zur Instandsetzung des „Holunderspielplatzes“ der Narzissenschule in ROCHERATH;

**ARBEITEN**

Punkt 8bis. Ausbesserung der Umrandungsmauer am Park gegenüber der Kirche in KRINKELT: Annahme der Kostenberechnung und Festlegung der Vergabeart;

**FINANZEN**

Punkt 9. Buchführung der Polizeizone EIFEL: Haushalt 2012: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen;

Punkt 10. Haushaltsplan 2012 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;

Punkt 11. Haushaltsplan 2012 der Gemeinde: Verabschiedung;

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2011 - Annahme;

## Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :

### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt zusätzlich in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen und die Punkte 8 bis 12 als erste Punkte zu behandeln, so dass die Reihenfolge der Tagesordnung sich entsprechend ändert:

Punkt 8bis. Ausbesserung der Umrandungsmauer am Park gegenüber der Kirche in KRINKELT: Annahme der Kostenberechnung und Festlegung der Vergabeart;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

### **HILFELEISTUNGSZONE**

#### **Punkt 1. Stellungnahme des Gemeinderates zum Vorschlag des Provinzgouverneurs zur Neuordnung der Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich (D.K.Nr. 229.3:857)**

**DER RAT;**

In Anbetracht, dass infolge des Urteils des Staatsrats Nr. 215.302 vom 23.09.2011, mit dem Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 02.02.2009 zur territorialen Abgrenzung der Hilfeleistungszonen für nichtig erklärt wird, es dem Provinzgouverneur obliegt das Verfahren zur Abgrenzung der Hilfeleistungszonen der Provinz LÜTTICH erneut einzuleiten;

Auf Grund der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit und des Königlichen Erlasses vom 04.03.2008 zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen und der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Schreiben des Provinzgouverneurs vom 08.12.2011 und vom 06.01.2012, Zeichen MF/AK/DF/FR/3396/E2, mit dem die Gemeinde Büllingen, davon in Kenntnis gesetzt wird, das Gebiet der Provinz LÜTTICH in sechs Hilfeleistungszonen aufzuteilen;

Nach Durchsicht der am 11.01.2012 eingegangenen Berichte des Provinzgouverneurs über die 6 vorgeschlagenen Hilfeleistungszonen, aus denen u.a. hervorgeht, dass:

- die Zone 6 sich aus den 9 deutschsprachigen Gemeinden zusammensetzt;
- die Gesamtausgaben dieser Zone für das Rechnungsjahr 2010 sich auf 2.108.506,17 € beliefen, so dass man davon ausgehen kann, dass zukünftig auf Grundlage der Bevölkerung eine jährliche Kostenbeteiligung von etwa 155.260,62 € auf die Gemeinde BÜLLINGEN zukommen wird;

Auf Grund der diesbezüglichen Ratsbeschlüsse vom 08.01. und vom 19.12.2007;

Auf Grund des Artikels L1122-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Sein Einverständnis zum Vorschlag des Provinzgouverneurs, das Gebiet der Provinz LÜTTICH in sechs Hilfeleistungszonen aufzuteilen, zu geben;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zum Vorschlag des Provinzgouverneurs zur Festlegung der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH zu geben, welche sich aus den neun deutschsprachigen Gemeinden zusammensetzt;

**Artikel 3.** Den Bürgermeister der Gemeinde BÜLLINGEN zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Sitzung des provinziellen beratenden Ausschusses vom 14.02.2012 bzw. vom 26.02.2012, wiederzugeben;

**Artikel 4.** Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht an:

- den Herrn Gouverneur der Provinz LÜTTICH,
- den Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- die Bürgermeister der deutschsprachigen Gemeinden.

## RETTUNGSDIENST

**Punkt 2. Belgisches Rotes Kreuz: Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der Aus- und Weiterbildung von Neuanwärtern - freiwilligen Sanitätern: Änderung seines Beschlusses vom 29.01.2004 (D.K.Nr. 485.12:646.7 und 646.7)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.01.2004 über die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der Aus- und Weiterbildung von Neuanwärtern - freiwilligen Sanitätern freiwilligen Sanitäter der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über den Wunsch, die Bedingung von 3 Jahren Mindestdienst für Erhalt dieser Entschädigung festzuschreiben;

In Erwägung, dass es u.a. zur Aufgabe der Gemeinde gehört, der Bevölkerung einen einsatzbereiten Dienst zur Verfügung zu stellen, welcher Rettungseinsätze und Krankentransporte sichert, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig, seinen Beschluss vom 29.01.2004 über die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der Aus- und Weiterbildung von Neuanwärtern - freiwilligen Sanitätern der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes wie folgt ab dem 01.01.2012 abzuändern:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN beteiligt sich an nachstehende Entschädigungen für die Aus- und Weiterbildung von Neuanwärtern und von freiwilligen Sanitätern der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes: 500,00 € für die Grundausbildung eines Neuanwärters, sowie eine Vergütung für so genannte „Wiederholungsstunden“ von 10,00 € je Stunde, bei einem Maximum von 24 Stunden;

**Artikel 2.** Als Bedingung für den Erhalt dieser Entschädigung wird eine dreijährige effektive Zugehörigkeit zum Rettungsdienst und an den Einsätzen festgelegt;

**Artikel 3.** Die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN beträgt 40 % an den vorerwähnten Entschädigungen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH sich ebenfalls gemäß dem vereinbarten Verteilerschlüssel beteiligen;

**Artikel 4.** Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen

gewährten Zuschüsse" des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche informationshalber nachstehenden Instanzen und Behörden zuzustellen ist:

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH;
- der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes.

#### GEMEINDEEIGENTUM

### **Punkt 3. Entwidmung eines Wegeabsplisses in MÜRRINGEN mit Veräußerung an Frau Renate STOFFELS aus MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Frau Renate STOFFELS, wohnhaft in Mürringen, Pannegasse 16, 4760 BÜLLINGEN, einen Wegeabspliss, angrenzend an ihre Parzelle Nr. 207a in der Gemarkung 4 (MÜRRINGEN), Flur D, mit einer Größe von 9m<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 13.09.2011 in roter Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 202,50 € veräußern kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 24.11.2011, mit welchem der Geländepreis auf 22,50 €/m<sup>2</sup> festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 13.09.2011;
- Einverständniserklärung von Frau Renate STOFFELS vom 21.12.2011;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 13.09.2011 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen, 9m<sup>2</sup> groß, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 207a, Gemarkung 4, Flur D, von Frau Renate STOFFELS;

**Artikel 2.** Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplisses an Frau Renate STOFFELS, wohnhaft in Mürringen, Pannegasse 16, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 202,50 €;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch das Notariat RIJKCKAERT aus EUPEN vorgenommen.

### **Punkt 4. Entwidmung eines Wegeabsplisses in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Familie KÜPPER-ANDRES (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens von Frau Maria KÜPPER-ANDRES vom 25.02.2005, in welchem sie einen Antrag auf Erwerb eines Wegeabsplisses stellt;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Konrad LUX vom 24.03.2005, in welchem er auf sein Vorkaufsrecht verzichtet;

In Erwägung, dass es bisher zu keinem Abschluss in der vorerwähnten Immobilienangelegenheit gekommen ist;

Nach Durchsicht des Schreibens von Frau Maria KÜPPER-ANDRES vom 08.09.2011, mit welchem sie die im Jahre 2005 gestartete Immobilienakte weiterführen möchte;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an nachstehende Anlieger einen Wegeabsplass, angrenzend an ihre gemeinsame Parzelle Nr. 125 in der Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur C, mit einer Größe von 818 m<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 04.10.2011 in roter Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 18.405,00 € veräußern kann:

- Frau Maria KÜPPER-ANDRES, wohnhaft in Hünningen 100, 4760 BÜLLINGEN,
- Herr Martin KÜPPER, wohnhaft in Hünningen 98, 4760 BÜLLINGEN,
- Frau Anita KÜPPER, wohnhaft in L-9980 WILWERDANGE, Geidgerweeg 55,
- Frau Linda KÜPPER, wohnhaft in Honsfeld 55, 4760 BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 19.10.2011, mit welchem der Geländepreis auf 22,50 €/m<sup>2</sup> festgelegt wird,
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 04.10.2011,
- Einverständniserklärung von Frau Maria KÜPPER-ANDRES vom 16.11.2011,
- Einverständniserklärung von Herrn Martin KÜPPER vom 12.12.2011,
- Einverständniserklärung von Frau Anita KÜPPER vom 14.12.2011,
- Einverständniserklärung von Frau Linda KÜPPER vom 19.12.2011,
- Katasterplan und Mutterrolle,
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 04.10.2011 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen, 818 m<sup>2</sup> groß, angrenzend an die gemeinsame Parzelle Nr. 125, Gemarkung 3, Flur C, von Frau Maria KÜPPER-ANDRES, Herrn Martin KÜPPER, Frau Anita KÜPPER und Frau Linda KÜPPER;

**Artikel 2.** Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplasses an die nachstehenden Anlieger zum Gesamtpreis in Höhe von 18.405,00 €:

- Frau Maria KÜPPER-ANDRES, wohnhaft in Hünningen 100, 4760 BÜLLINGEN;
- Herr Martin KÜPPER, wohnhaft in Hünningen 98, 4760 BÜLLINGEN;
- Frau Anita KÜPPER, wohnhaft in L-9980 WILWERDANGE, Geidgerweeg 55;
- Frau Linda KÜPPER, wohnhaft in Honsfeld 55, 4760 BÜLLINGEN;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch das Notariat SPROTEN aus ST. VITH vorgenommen.

## **SCHULWESEN**

### **Punkt 5. FESTLEGUNG der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2011-2012: Änderung seines Beschlusses vom 22.06.2011 (D.K.Nr. 550.233)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.06.2011 über die Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2011-2012;

Nach Durchsicht des Schreibens der Vereine und der Wirte von MANDERFELD bezüglich der Verlegung der Manderfelder Kirmes auf das dritte Wochenende im September;

Auf Grund des Vorschlags des Schulleiters des Schulzentrums MANDERFELD;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In Abänderung seines Beschlusses vom 22.06.2011 die schulfreien Tage für die Gemeindeschule MANDERFELD für das Schuljahr 2011-2012 wie folgt festzulegen:

- Montag, den 30.04.2012,
- Freitag, den 18.05.2012,

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

## **JUGENDARBEIT**

### **Punkt 6. Offene Jugendarbeit: Verlängerung des Leistungsauftrages 2010-2011 zur Stärkung der Offenen Jugendarbeit für 2012 (D.K.Nr. 624.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 27.06.2001, 18.11.2003, 30.08.2006, 16.10.2008 und vom 17.12.2009 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Offenen Jugendarbeit auf Gemeindegebiet bis zum 31.12.2011;

In Erwägung, dass sich die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN für 2011 auf insgesamt 5.674,17 € belief;

Nach Durchsicht des „Leistungsauftrags zur Stärkung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN 2010-2011“;

In Erwägung, dass Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS um eine Bestätigung der Verlängerung des Leistungsauftrags bis Ende 2012 bittet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.12.2011 (BS vom 13.01.2012) zur Förderung der Jugendarbeit;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den „Leistungsauftrag zur Stärkung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN 2010-2011“ bis Ende 2012 zu verlängern und die anteiligen Kosten gemäß Abschnitt „5. Finanzierung“ zu Lasten der Gemeinde zu übernehmen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche der zuständigen Ministerin Isabelle WEYKMANS informationshalber zuzustellen ist.

## **GEMEINDEWALD**

### **Punkt 7. BRENNHOLZ - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN laut Schätzungen der Forstverwaltung 1.587,20 m<sup>3</sup> Brennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz Lüttich, verabschiedet am 19.06.1997 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, der Forstkommision vom 12.12.2011 und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere der durch das Dekret vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme des Herrn FICKERS:

**Artikel 1.** § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Provinz Lüttich und gemäß den Schätzungen des Forstamtes BÜLLINGEN 1.587,20 Festmeter Brennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 07.10.2011 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

**Artikel 2.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

**Artikel 3.** Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 20,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

**Artikel 4.** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

**Artikel 5.** Je Haushalt können maximal 8 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 8 m<sup>3</sup> ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

**Artikel 6.** Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2012 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

**Artikel 7.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 8. Freigabe von kostenlosem Holz zur Instandsetzung des „Holunderspielplatzes“ der Narzissenschule in ROCHERATH (D.K. Nr. 573.34)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Anfrage der Elternvereinigung der Narzissenschule ROCHERATH auf Zurverfügungstellung von rund „40 laufenden Metern“ Eichenholz (= ± 7,2 m<sup>3</sup>) aus den Gemeindewaldungen, das für die Instandsetzung des Holunderspielplatzes der Narzissenschule in ROCHERATH verwendet werden soll;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des vorerwähnten Dekrets;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, der Elternvereinigung der Narzissenschule ROCHERATH kostenlos 7,2 Festmeter Eichenholz aus den Gemeindewaldungen für die Instandsetzung des Holunderspielplatzes zur Verfügung zu stellen, unter der Bedingung, dass die Richtlinien der Forstverwaltung eingehalten werden. Der Forstamtsleiter von BÜLLINGEN ist von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

## ARBEITEN

### **Punkt 8bis. Ausbesserung der Umrandungsmauer am Park gegenüber der Kirche in KRINKELT: Annahme der Kostenberechnung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 862.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die an der Umrandungsmauer am Park gegenüber der Kirche in KRINKELT durchgeführten Ausbesserungsarbeiten, deren Gesamtaufwand zum Zeitpunkt der Erteilung des Arbeitsauftrags nicht abgeschätzt werden konnte

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.1998 über die Festlegung:

1. Der Befugnisse des Gemeindegremiums, welche es im Rahmen des Artikels 234 Absatz 2 des Neuen Gemeindegesetzes ausüben darf (12.394,68 €);
2. Der Vergabeart und Auftragsbedingungen für bestimmte außerordentliche Ausgaben (4.957,87 €);

In Erwägung, dass nach Abschluss der Arbeiten festgestellt wird, diese sich auf 14.264,80 € (= 17.260,41 € (einschl. 21 % MwSt.)) belaufen und somit über die dem Gemeindegremium erteilte Delegation „für Aufträge mit Bezug auf die tägliche Verwaltung der Gemeinde im Rahmen der zu diesem Zweck im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Mittel“ liegen;

In Erwägung, dass auf im Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes 2012 auf dem Posten 766/124-02, öffentliche Parkanlagen und Pflanzungen 70.000,00 € vorgesehen sind;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ausbesserung der Umrandungsmauer am Park gegenüber der Kirche in KRINKELT und den diesbezügliche Kostenaufwand von 17.260,41 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vorzusehen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

## FINANZEN

### **Punkt 9. Buchführung der Polizeizone EIFEL: Haushalt 2012: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 485.12:172.84)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Auf Grund des Rundschreibens PLP48 vom 12/10/2011 über die Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne 2012 der Polizeizonen;

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur



Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für den Haushaltsplan 2012 der Polizeizone EIFEL auf 209.854,00 € festzulegen, und diesen Betrag im Haushaltsplan 2012 der Gemeinde einzutragen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL und den dieser Polizeizone angeschlossenen Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH informationshalber zugestellt.

#### **Punkt 10. Haushaltsplan 2012 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 472.1:185.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 21.12.2011 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2012 verabschiedet wird;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenen Konzertierung vom 12.12.2011 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Beschluss vom 21.12.2011 des ÖSHZ BÜLLINGEN über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2012 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welcher wie folgt abschließt:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
882.756,33 €	882.756,33 €	0,00 €	263.810,11 €

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
127.261,84 €	127.261,84 €	0,00 €	0,00 €

und diese Unterlagen durch das ÖSHZ dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

#### **Punkt 11. Haushaltsplan 2012 der Gemeinde: Verabschiedung**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel L1122-23, L1122-26 §2, L1312-2 und L1313-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 9, 16 und 46 der am 06.04.1995 erlassenen inneren Geschäftsordnung für den Gemeinderat (abgeändert am 25.08.1995, am 22.01.2001 und am 08.01.2007);

Auf Grund der Artikel 7ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Rundschreibens vom 30.09.2011 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes, über den effektiv abgestimmt wird, am 11.01.2012 mit den Einladungen zu dieser Gemeinderatssitzung und zur Sitzung der Vereinigten Kommission ausgehändigt wurde;

Nach Anhörung des Bürgermeisters in seinen Darlegungen über a) die Ansicht der Mehrheit zur finanziellen Situation der Gemeinde sowie b) den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2011, wobei das Kollegium auf die Fragen der Ratsmitglieder antwortete;

Nach Anhörung der Ansicht der Opposition zur finanziellen Situation der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Befragung des vorsitzenden Bürgermeisters, ob ein Ratsmitglied auf eine getrennte Abstimmung über einen oder bestimmte Haushaltsposten besteht, stellt er fest, dass eine getrennte Abstimmung nicht erwünscht ist (eventuelle Anwendung des 2. Absatzes des § 2 des Artikels L1122-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS, PFEIFFER und MEYER:

**Artikel 1.** Den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 gutzuheißen, der wie folgt abschließt

**a) Ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen:	8.643.943,17
Ausgaben:	8.625.365,53
Überschuss:	18.577,64

**b) Außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmen:	2.632.002,85
Ausgaben:	2.632.002,85
Überschuss:	0,00

**Artikel 2.** Die vorschriftsmäßige Veröffentlichung dieses Haushaltsplanes vorzunehmen;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2012 sowie die Anlagen, welche im Rundschreiben vom 30.09.2011 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2012 angeführt sind, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu unterbreiten.

**Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2011 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2011 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2011 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.